

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Stück, 30.06.1893

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 30. Juni 1893.) 8. Stück.

Inhalt:

N^o. 20. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1893, betreffend Erlassung einer Hafenanordnung für Brake.

N^o. 20.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erlassung einer Hafenanordnung für Brake.

Oldenburg, 1893 Juni 17.

Auf Grund des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden mit Höchster Genehmigung folgende Bestimmungen über die Benennung der Hafenanstalten zu Brake und über die dafür zu entrichtenden Gebühren bekannt gemacht.

§. 1. Der Braker Hafenbezirk befaßt:

1. die eigentlichen Hafenanstalten und zwar:

- a) den mit einer Schleuse versehenen Hafen innerhalb Deichs, nebst den ihn umgebenden Raken und öffentlichen Lagerplätzen und dem Vorhafen zwischen der Schleuse und der Weser,
- b) den Längspier nebst den dort belegenen Lagerplätzen.

c) die öffentlichen Weserkajen mit den dazu gehörigen öffentlichen Lagerplätzen und der Anlegebrücke nebst Anlegeschiff;

2. die Braker Rhede, nämlich den offenen Strom zwischen dem diesseitigen Weserufer und dem Harrier Sande von der Schlenge bei der Ecke zum Boitwarder Groden bis zum Deichschaart an der südlichen Grenze der Stadt Brake.

§. 2. Sobald auf dem Pier oder am Vorhafen eine rothe Flagge weht, ist das Anlegen an den Pier bezw. das Einlaufen in den Vorhafen verboten.

§. 3. Alle innerhalb des Hafensbezirks (§. 1) ankommenden Schiffe sind den für den ganzen Bezirk oder für einzelne Theile desselben getroffenen Bestimmungen dieser Hafensordnung und, soweit es deren Handhabung betrifft, der Aufsicht des Hafensmeisters unterworfen. Die Führer und Mannschaften derselben sind verpflichtet, den ihnen in dieser Beziehung vom Hafensmeister persönlich oder durch seine Untergebenen (Vootsen, Schleusen- und Hafenswärter, Hafensboten) zugehenden Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten, auch haben insbesondere der Schiffsführer und Steuermann auf geschehene Aufforderung zur Ertheilung von Auskunft oder Entgegennahme von Anweisungen auf dem Bureau des Hafensmeisters zu erscheinen.

An hohen Fest- und Feiertagen, oder wenn bei festlichen Gelegenheiten der Hafensmeister eine besondere Aufforderung ergehen läßt, haben sämmtliche im Hafensbezirke liegende Schiffe ihre Nationalflagge zu hissen.

Werden die vom Hafensmeister auf Grund dieser Hafensordnung getroffenen Anordnungen nicht ausgeführt, so ist derselbe ermächtigt, die Ausführung auf Kosten des Säumigen zu veranlassen.

§. 4. Jedes innerhalb des Hafensbezirks (§. 1), wenn auch nur auf kurze Zeit, ankernde Schiff ist so hinzulegen,

daß dadurch die Fahrt für andere Schiffe nicht wesentlich erschwert wird. Insbesondere dürfen die Schiffe nicht da ankern, wo andere Schiffe passiren müssen, um zu den Hafenanstalten (§. 1 Z. 1) zu gelangen. Das Amt kann durch allgemeine Anordnung das Ankern an bestimmten Plätzen auf der Braker Rhede verbieten.

§. 5. Der Führer eines jeden innerhalb des Hafenbezirks angekommenen Seeschiffs, welches dort mit dem Löschen und Laden beginnt bezw. seine Ladung ergänzt oder welches dort über 24 Stunden verweilt, hat sich alsbald nach der Ankunft bezw. nach Ablauf der 24 Stunden persönlich oder durch einen Vertreter bei dem Hafenmeister, unter Vorlegung seiner Schiffspapiere, zu melden und demselben anzuzeigen, wie tief das Schiff gehe, sowie ob dasselbe in den Hafen, oder an den Längspier, oder auf die Rhede gelegt werden soll, worauf der Hafenmeister dem Schiffe einen Liegeplatz anweist.

Schleppdampfer, welche nur zum Zwecke des Ein- oder Ausbringens von Fahrzeugen in den Hafenbezirk kommen, bedürfen der Anmeldung nicht.

Die Größe der Schiffe wird nach Kubikmetern berechnet. Wo in dieser Hafenordnung von dem Raumgehalt der Schiffe die Rede ist, ist stets der Netto-Raumgehalt gemeint. Bruchtheile eines Kubikmeters werden für voll gerechnet.

§. 6. Jedes Schiff muß den Liegeplatz einnehmen, der ihm vom Hafenmeister angewiesen ist und darf denselben nicht ohne Genehmigung des Letzteren verändern.

Wenn der Hafenmeister es nöthig erachtet, daß ein Schiff seinen Liegeplatz ändere, so ist der Schiffer verpflichtet, der ihm deshalb zugegangenen Aufforderung sofort Folge zu leisten.

Die am Längspier liegenden Schiffe, welche ihres Tief-

gangs wegen die Hafenschleuse passiren können, haben auf Erfordern solchen nach Brake bestimmten Schiffen Platz zu machen, welche wegen ihres Tiefgangs nicht in den Hafen legen können.

Rähne und Böcke müssen sich die Hinauslegung aus dem Hafen zur Bequemlichkeit eines Seeschiffes gefallen lassen, wenn dies vom Hafenmeister für nöthig erachtet wird.

Die Kosten der Umlegung im Hafenbezirke hat jedes Schiff selbst zu tragen.

§. 7. Den Anordnungen des Lootsen, welcher mit dem Festlegen oder Umlegen eines Schiffes beauftragt ist, in Beziehung auf Duldung der Befestigung von Leinen und Trossen, Ausweichen in beschränkter Fahrbahn, Einziehen oder Entfernen im Wege befindlicher Theile des Takelwerks, Nachlassen (Fieren) von Tauen zc. muß von jedem Schiffe, bei dem jenes vorbeigeholt wird, sofort entsprochen werden.

Der Hafenmeister ist befugt, Taue oder Trossen, welche auf sein Verlangen nicht gleich losgeworfen oder nachgelassen werden, kappen zu lassen. Jeder dadurch veranlaßte Schaden fällt dem Schiffe zur Last.

§. 8. Jedes Seeschiff von 175 und mehr Kubikmeter, welches in den Hafen, an den Pier oder an die Weser-Rajen, sowie jedes Seeschiff der gedachten Größe, welches aus dem Hafen oder vom Pier legen will, muß dazu einen Braker Lootsen annehmen.

§. 9. Jedes Seeschiff mit einem Raumgehalt von über 1500 Kubikmeter, welches auf der Rhede vor Anker geht, muß — auf Erfordern des Hafenmeisters von einem Braker Lootsen — zwischen den Festmachetonnen vertaut werden.

Nur wenn zwischen den Festmachetonnen kein Platz ist, dürfen die genannten Schiffe andere Liegeplätze einnehmen. Auch in diesem Falle haben dieselben sich eines Braker Lootsen zu bedienen, sofern der Hafenmeister solches für erforderlich erachtet.

§. 10. Bei stürmischem Wetter müssen von den Schiffen, welche am Pier befestigt sind, wenn es nöthig befunden wird, auch Anker ausgebracht, sowie auf Anordnung des Hafenmeisters zur Sicherheit des Piers die Landungsbrücken abgelegt werden.

§. 11. Ein Seeschiff, welches eine Bank innerhalb des Hafenbezirks zur Untersuchung oder Reinigung seines Bodens benutzen will, muß durch einen Braker Lootsen hin- und zurückgebracht werden.

§. 12. Das Kielholen von Schiffen innerhalb des Hafenbezirks ist nur nach zuvor erwirkter Erlaubniß des Hafenmeisters und an der von demselben angewiesenen Stelle gestattet.

§. 13. Es ist keinem Schiffe ohne besondere Erlaubniß des Hafenmeisters gestattet, länger, als zum Ein- oder Ausholen erforderlich, im Vorhafen zu liegen.

§. 14. Beim Durchholen der Schiffe durch die Schleuse des Hafens oder die Drehbrücke, sowie beim Anlegen an den Pier und beim Ablegen von demselben darf nicht mit Haken in die Mauern, die Schleusenthüren oder in das Holz- und Eisenwerk der Brücke und des Piers gestochen werden.

§. 15. Die im Hafen liegenden Schiffe dürfen nicht an den Vorsägen, Gorden, Streichpfählen vor den Mauern, Wänden oder Treppen oder durch Taue quer über den Hafen, sondern müssen an den dazu bestimmten Bohlen, Ringen und Landpfählen befestigt werden.

Die Anker müssen unter dem Krahne oder vor der Klüse hängen oder binnenbords gesetzt sein; auf besondere Anordnung müssen der Stampfstock, der Klüver- und Außenklüverbaum sowie der Besahnbaum eingezogen und die Raaen aufgetoppt oder scharf angebraßt werden.

Soll die Schleuse gespült werden, so wird 10 Minuten

vorher ein Zeichen mit der Hafenglocke gegeben, und hat dann jeder Schiffer für die gehörige Befestigung seines Schiffes bezw. für das rechtzeitige Fieren der Ketten und Taue zu sorgen.

§. 16. Die Führer der am Pier liegenden Fahrzeuge und, soweit nach der Beschaffenheit der Ragen zugänglich, auch die Führer der im Hafen liegenden Schiffe haben für eine sichere und bequeme Verbindung ihrer Schiffe mit dem Pier bezw. dem Lande Sorge zu tragen.

Bei Eintritt der Dunkelheit sind die Zuwegungen zu den Schiffen zu beleuchten.

§. 17. Es ist verboten, Kehricht, Unrath, Kohlen- schlacken oder sonstige Gegenstände irgend einer Art von den im Hafenbezirke liegenden Schiffen über Bord zu werfen, und ist der Führer des Schiffes in dieser Beziehung für sein Schiffsvolk verantwortlich und zugleich verpflichtet, auf Verlangen das von dem Schiffe über Bord Geworfene zu beseitigen.

Der an Bord eines Schiffes vorkommende Kehricht, Abfall oder sonstige Unrath ist in die dazu bestimmten Behälter zu schaffen.

§. 18. Es ist verboten, Ballast über Bord in den Hafen, den Vorhafen oder in die Weser zu werfen.

Beim Einnehmen oder Löschen von Ballast und Ladung muß jede Verunreinigung des Hafens oder der Weser sorgfältig vermieden werden und sind namentlich, wenn der Ballast in Sand oder dergleichen besteht, Segel, Persenninge oder andere Vorrichtungen anzuwenden.

Wird der am Hafen niedergelegte Ballast nicht vor der Abreise des Schiffes, oder wenn sich diese länger verzögern sollte, nicht innerhalb 6 Wochen wieder eingenommen oder weggeschafft, so wird derselbe als herrenloses Gut zum Besten der Hafencasse verwendet.

§. 19. Wenn durch ein Schiff an den Hafenwerken oder an sonstigem öffentlichen Eigenthume ein Schaden ver-

ursacht ist, so ist der Schiffsführer als Vertreter des Schiffes zum Ersatz des angerichteten Schadens verpflichtet, sofern nicht von ihm nachgewiesen werden kann, oder aus den ermittelten Umständen wenigstens die Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Schaden ohne Verschulden der Schiffsbesatzung und der im Dienste des Schiffes beschäftigten Hilfsarbeiter entstanden, auch nicht durch einen schadhafte Zustand des Schiffes, des Tauwerks oder sonstiger Einrichtungen des Schiffes veranlaßt ist.

§. 20. Für Beschädigungen der Schiffe und Güter im Hafenbezirke, mögen solche durch andere Schiffe oder durch die bei den Schiffen oder beim Löschen und Laden beschäftigten Personen, oder durch mangelhafte Beschaffenheit der Hafenwerke und Hafeneinrichtungen oder durch sonstige Umstände verursacht sein, haftet der Oldenburgische Staat nicht.

§. 21. Ohne Erlaubniß des Hafenmeisters dürfen auf den Kajen und auf dem Pier keinerlei Schiffsgeräthe gelagert, desgleichen keine Zimmer-, Tischler- oder ähnliche Arbeiten vorgenommen werden. Ist die Erlaubniß ertheilt, so muß der benutzte Platz sofort nach Aufhören der Lagerung, bei Gestattung von Arbeiten täglich vor Sonnenuntergang, von Spähnen oder sonstigem Abfall gereinigt werden.

§. 22. Auf den in dem Hafenbezirke liegenden Schiffen jeder Art darf Feuer zum Kochen von Speisen und Getränken nur an genügend sicheren Feuerungsstätten angezündet, Licht nur in sicheren Laternen oder Lampen gebrannt werden. Der Hafenmeister ist ermächtigt und verpflichtet, den Gebrauch von Feuer und Licht auf einem Schiffe zu untersagen, wenn die Feuerungsstätten oder die Laternen oder Lampen nicht genügend sicher erscheinen oder wenn andere Umstände dies rechtfertigen.

§. 23. Das Kochen oder Schmelzen von Theer, Del, Pech, Harz, Schwärze oder andern leicht Feuer fangenden Gegenständen an Bord eines Schiffes, oder an einem andern als an dem dazu von vorneherein bestimmten oder vom Hafenmeister angewiesenen Orte, ist verboten.

§. 24. Soll ein Schiff zur Vertreibung von Ratten oder dergl. ausgeräuchert werden, so ist davon dem Hafenmeister Anzeige zu machen, welcher die nöthigen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen hat.

§. 25. Alles Schießen mit Feuergewehren irgend einer Art auf den im Hafen oder am Pier liegenden oder dort ein- und ausgehenden Schiffen ist verboten.

§. 26. Schiffe, welche Schießpulver, Terpentin, Petroleum oder ähnliche leicht entzündliche Stoffe als Ladung führen, haben bei ihrer Ankunft innerhalb der Hafenanstalt noch vor dem Einlaß der Schiffe in die Schleuse oder vor dem Anlegen an den Pier dem Hafenmeister oder dessen Vertreter anzuzeigen, welche und wie viel jener Güter sie an Bord haben.

Schiffe, welche Schießpulver oder rohes Petroleum, Naphtha, Petroleum-Aether, Terpentinöl oder ähnliche Stoffe geladen haben oder laden sollen, dürfen nicht in den inneren Hafen legen oder dort laden, in dem übrigen Bereiche der Hafenanstalten aber nur an den für solche Ladungen bestimmten Plätzen und unter genauer Beobachtung der angeordneten Sicherheitsmaßregeln. Die Lagerung solcher Artikel auf Privatgrundstücken darf nur an von Wohnungen entfernten Plätzen und nur mit Genehmigung des Amtes geschehen, kleinere Quantitäten der genannten Stoffe können mit besonderer Erlaubniß des Amtes in den inneren Hafen zugelassen werden.

Schiffe, welche gereinigtes Petroleum oder dicken Terpentin geladen haben, können unter folgenden Bedingungen in den geschlossenen Hafen zugelassen werden:

- a) die Ladung ist so rasch wie möglich an Land zu bringen und an einem vom Hafenmeister genehmigten Platze zu lagern;
- b) werden die gedachten Artikel in ein Schiff geladen, so muß dieses nach gescheneer Beladung sofort aus dem Hafen legen.

Die Zulassung der Schiffe in den Hafen oder am Pier kann, namentlich bei Nichtbefolgung der vorstehenden Bedingungen, vom Amte zurückgenommen und das Schiff aus dem Hafenbezirke verwiesen werden.

§. 27. Auf Schiffen, welche Schießpulver, Petroleum, Naphtha oder andere Dele, Gasflüssigkeiten oder sonstige feuergefährliche Gegenstände dieser Art an Bord haben oder löschen oder laden, ist der Gebrauch von Feuer und Licht, das Rauchen von Taback und Cigarren, sowie der Gebrauch von Zündhölzern oder Zündkerzen und in Schiffsräumen, in denen Waaren der vorgenannten Art sich befinden, auch das Aufbewahren von Zündhölzern und Zündkerzen, verboten, so lange die Schiffe im Hafenbezirke liegen. Der Hafenmeister kann auf Kosten des Schiffes eine Wache an Bord stellen und ist zur Abwendung von Feuerzgefahr befugt, das Verbleiben der Mannschaft an Bord dieser Schiffe während der Nachtzeit zu verbieten.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die Vorschriften des §. 20 der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen (Ministerial-Bekanntmachung vom 22. Februar 1888) wegen Führung von Signallichtern Seitens der auf der Rhede ankernden Schiffe nicht berührt.

Bei Uebertretung der Bestimmungen des Absatzes 1 können die Schiffe aus dem Hafenbezirk verwiesen werden.

§. 28. Der Gebrauch von Feuer und Licht, das Rauchen von Taback und Cigarren, sowie das Aufbewahren oder der Gebrauch von Zündhölzern oder Zündkerzen ist in

denjenigen Schiffsräumen, in denen unverarbeitete, verpackte oder unverpackte Faserstoffe irgend welcher Art, namentlich Baumwolle, Jute, Flachs, Hanf, Heede, Lumpen, ferner Heu oder Stroh, oder in denen Theer, Pech, Harz, Schwefel, Schwefelblumen, Salpeter, dicker Terpentin, chloresaures Kali oder Spirituosen über 60% Tralles sich befinden, so lange das Schiff im Hafenbezirke sich aufhält, verboten.

§. 29. Wenn im Hafenbezirk oder in dessen Nähe auf dem Lande Feuer ausbricht, so hat die Schiffsbesatzung sich unverzüglich an Bord ihres Schiffes zu begeben und sich, sowie die zu den Schiffen gehörenden Bööte, zur Verfügung der Hafenbehörde zu stellen.

§. 30. Für jedes im Hafenbezirke liegende, von dem Führer und der Mannschaft verlassene Schiff muß dem Hafenmeister ein in Brake wohnender Bevollmächtigter bestellt werden, welcher die etwaigen das Schiff betreffenden Anordnungen auszuführen hat.

Ist ein solcher Bevollmächtigter nicht bestellt, oder erfüllt derselbe die getroffenen Anordnungen nicht, so hat der Hafenmeister dieselben auf Kosten des Schiffes ausführen zu lassen.

§. 31. Kein Schiff darf eher die Anker lichten, von dem Pier oder den Weserkajen ablegen oder aus dem Hafen holen, wenn es sich nicht durch Quittungen über die richtige Bezahlung der an den Wasserschout zu entrichtenden Hafengelder oder sonstigen Schifffahrts-Abgaben (§. 39 flg.) beim Hafenmeister oder dem Schleusenwärter ausweisen kann.

§. 32. Den Schiffslenten ist nicht gestattet, am Lande Gewehre, Pistolen, Dolche, große Messer, überhaupt Waffen irgend einer Art zu tragen.

§. 33. Es ist nur mit besonderer Erlaubniß des Hafenmeisters gestattet, mit Rähnen oder anderen Schiffen an die zum Anlegen der Passagier-Dampfschiffe bestimmten

Anlegeschiffe, oder an die dahin führenden Brücken anzu-
legen oder dort Kaufmannsgüter zu löschen oder zu laden.

§. 34. Das Laden oder Löschen von Gütern am Pier
und an den Rajen ist nur nach zuvoriger Erlaubniß des
Hafenmeisters und nur an der von demselben dazu ange-
wiesenen Stelle gestattet.

§. 35. Die beim Laden oder Löschen auf den Pier
und die Rajen gelegten Güter jeder Art dürfen dort nicht
länger liegen, als es die Umstände durchaus erfordern, und
sind jedenfalls auf die erste Aufforderung des Hafenmeisters
sofort wegzuschaffen oder soweit zurückzubringen, daß da-
durch nicht der Verkehr belästigt oder die Raje gefähr-
det wird.

§. 36. Das Lagern von Gütern auf dem Pier, den
Rajen und öffentlichen Lagerplätzen ohne vorherige Erlaub-
niß des Hafenmeisters ist verboten.

§. 37. Erscheint eine Lagerung der Güter an der
vom Hafenmeister angewiesenen Stelle nicht länger zulässig,
so sind dieselben sofort und spätestens innerhalb 7 Tage
nach der vom Hafenmeister geschenehen Aufforderung weg-
zuschaffen.

§. 38. Eigenmächtig gelagerte oder auf geschenehe
Aufforderung nicht weggeschaffte Güter werden auf Kosten
und Gefahr des Eigenthümers weggeschafft.

Ist der Eigenthümer der Güter nicht bekannt, so wird
damit wie mit herrenlosen Sachen verfahren.

§. 39. Für Benutzung der Hafenanstalten (§. 1. 1)
ist von den Schiffen ein Hafens- bzw. Piergeld und, wenn
das Schiff in den Hafen legt, außerdem ein Schleusengeld
nach folgenden näheren Bestimmungen an den Wasserschant
zur Hafenkasse zu entrichten.

§. 40. Das Hafengeld wird nach der Dauer der Be-
nutzung der Hafenanstalten und nach der Größe der Schiffe

(§. 5) berechnet und beträgt bei Seeschiffen für jedes Kubikmeter:

- a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich 0,03 *M.*,
- b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen 0,01 *M.*

Bruchtheile eines Kubikmeters werden für voll gerechnet.

Bei Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und des Abganges als ein Tag gerechnet.

§. 41. Das Schleusengeld beträgt:

1. für das Ein- und Ausholen eines Schiffes (Seeschiffes oder Flußschiffes) durch die Schleuse zusammen 0,01 *M.* für jedes Kubikmeter; für ein Schiff kommt jedoch nicht mehr als 10 *M.* zur Hebung,
2. für das Einholen eines Floßes von Nutzholz, wenn solches gestattet wird, 3 *M.*

Es wird jedoch nur ein Floß von einer Größe von mindestens 50 □Meter in Rechnung gestellt. Auch wird für solche Flöße kein Schleusengeld erhoben, die behufs Leichterns der Schiffe heraufgeschickt werden, sofern das betreffende Schiff innerhalb 7 Tagen selbst in den Hafen legt.

§. 42. Sämmtliche Schiffe können wegen Entrichtung des Hafengeldes und des Schleusengeldes einen Jahraccord eingehen, wenn sie für jedes Kubikmeter statt des Hafengeldes 0,12 *M.*, statt des Schleusengeldes 0,04 *M.* im Voraus entrichten, jedoch kommen an Schleusengeld nicht mehr als 40 *M.* zur Hebung.

Der Jahrsaccord gilt für das laufende Kalenderjahr.

§. 43. Die Gebühr für die Benutzung des Piers beträgt für jedes Kubikmeter und für jeden Tag 0,002 *M.*, zum Mindesten für die ganze Liegezeit 0,01 *M.*

Schiffe, welche direkt vom Pier in den Hafen oder an die Weserkajen legen oder aus dem Hafen bezw. von den

Weserkajen an den Pier verholen, bezahlen nur eine Gebühr von 0,002 *M.* für jeden Liegetag.

Bei Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und des Abganges als ein Tag gerechnet.

§. 44. Schiffe, welche längsseits eines am Pier liegenden Schiffes anlegen und über dieses an Land löschen oder vom Lande laden, haben ebenfalls die in dem §. 43 aufgeführten Gebühren zu entrichten.

§. 45. Seeschiffe, welche auf die Seite eines am Pier liegenden Schiffes legen, um aus demselben zu laden oder in dasselbe zu löschen, haben — vorbehältlich der im §. 46 Abs. 4 und im §. 47 gemachten Ausnahme — die tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

§. 46. Flußschiffen ist, soweit nicht anderweitige besondere Bestimmungen bezüglich der Passagier-Dampfer getroffen sind oder werden, die Benutzung der Weserkajen nebst Zubehör unentgeltlich, die Benutzung des Hafens und des Piers gegen die Hälfte der in den §§. 39—43 erwähnten Abgaben gestattet.

Flußschiffe, welche die Hafenanstalten nur benutzen, um Güter aus Seeschiffen zu laden oder denselben zu bringen, sind frei von Hafens-, Schleusen- und Piergeld.

Eine gleiche Freilassung tritt ein, wenn Flußschiffe die aus Seeschiffen bereits an Land gebrachten Güter einnehmen, sofern diese dort nicht länger als 7 Tage gelagert haben.

Den Flußschiffen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen werden diejenigen Seefahrzeuge gleichgestellt, welche zeitweilig Flußschiffahrt betreiben bezw. als Leichter verwendet werden.

§. 47. Kleinere Seeschiffe, welche zwischen der Weser einerseits und der Elbe, Jade und Ems andererseits verkehren, sowie Flußschiffe zahlen nur die Hälfte der von

ihnen sonst zu entrichtenden Abgaben, wenn sie die Hafenanstalten nur zum theilweisen Löschen oder Laden benutzen.

§. 48. Für die Benutzung der Festmachetonnen auf der Braker Rhede ist eine Gebühr von 0,002 *M.* für jedes Kubikmeter und für jeden Tag, zum Mindesten aber für die ganze Liegezeit ein Betrag von 10 *M.* zu entrichten.

Bei Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und des Abgangs als ein Tag gerechnet.

§. 49. Von den in den §§. 39—43 aufgeführten Gebühren sind befreit:

1. Schiffe, welche im Eigenthum des Reiches oder eines Bundesstaates stehen,
2. Lootsenfahrzeuge, welche nur diesem Zwecke dienen,
3. Schleppdampfschiffe, welche andere Fahrzeuge an- oder abbringen.

§. 50. Wird das Kielholen eines Schiffes im Hafen gestattet, so ist dafür noch eine Gebühr von 0,02 *M.* für jedes Kubikmeter während der ersten 14 Tage und von 0,01 *M.* für jede fernere 14 Tage an die Hafenkasse zu entrichten.

§. 51. Ist das Lagern von Gütern auf den an den Weserfajen und am Hafen belegenen öffentlichen Lagerplätzen gestattet und bleiben die Güter länger als 7 Tage liegen, so ist für die folgende Zeit ein Lagergeld zur Hafenkasse zu entrichten.

§. 52. Das Lagergeld beträgt für jede 10 □Meter des belegten Raumes:

- | | | | | |
|----|--------------------|-----------|----------------|------------------|
| a) | während der ersten | 4 Wochen, | wöchentlich | 0,10 <i>M.</i> , |
| b) | " | " | folgenden 8 | " , " |
| c) | " | " | 10 | " , " |
| d) | " | " | ferneren Zeit, | " 0,50 <i>M.</i> |

Ein Flächenraum unter 10 □Meter wird für 10 □Meter und jede anfangende Woche für voll, der Tag des Anfangs und der des Endes der Lagerung jedoch zusammen nur als ein Tag gerechnet.

Wird nach Beginn der Lagerung eine größere Fläche belegt, so ist das Lagergeld für die ganze Fläche nach demselben Satze zu bezahlen, welcher für die zuerst belegte Fläche zu entrichten war, wogegen eine theilweise Räumung nicht berücksichtigt wird.

§. 53. 1. Holz, sowohl in einzelnen Stücken, als in Flößen, darf nur nach vorher bei dem Hafenmeister erwirkter Erlaubniß und nur unter Beobachtung der dabei erhaltenen näheren Anweisung in das Hafenbassin gebracht und dort gelagert, und muß auf geschehene Aufforderung des Hafenmeisters sofort aus demselben entfernt werden.

2. Auswärtige haben einen in Brake wohnenden Vertreter zur Entgegennahme und Ausführung der in Beziehung auf die Holzlagerungen etwa ergehenden Anforderungen zu bestellen.

3. Die in den Hafen gebrachten Hölzer sind an den dafür angewiesenen Plätzen sicher zu befestigen, und haftet der Eigenthümer für allen durch ein Losreißen derselben veranlaßten Schaden.

Im Hafen treibende Hölzer kann der Hafenmeister sofort auf Gefahr und Kosten der Betheiligten befestigen.

4. Das im Hafen liegende Holz muß, sobald es vom Hafenmeister mit Rücksicht auf den Verkehr im Hafen für nothwendig erachtet wird, innerhalb der bei der desfälligen Anordnung gesetzten Frist an einen anderen Liegeplatz gebracht werden. Wird die desfällige Anordnung nicht befolgt, so hat der Hafenmeister das Holz auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers an den angewiesenen neuen Liegeplatz bringen zu lassen.

5. Die Lagerung von Holz im Hafen ist für eine Woche frei, für jede, auch nur angefangene, fernere Woche und für jeden 10 □Meter Flächenraum, welchen das Holz im Wasser einnimmt, ist ein Lagergeld von 0,10 *M.* zur Hafenkasse zu entrichten.

6. Beim Aufmessen von Flößen wird die Länge sowohl wie die Breite nach den am meisten vortretenden Hölzern zur Berechnung gezogen und für etwaige Lücken in demselben Nichts abgerechnet. Flächen unter 10 □Meter werden für 10 □Meter gerechnet.

7. Wird von den Hölzern ein Theil weggeschafft, so ist das Liegegeld so lange für die zuletzt berechnete Fläche fortzuzahlen, bis eine neue Messung beantragt ist, welche jedoch nur dann verlangt werden kann, wenn die Fläche sich um wenigstens 50 □Meter verringert hat.

8. Für Hölzer, welche beim Löschen eines im Hafen liegenden Schiffes in das Wasser geworfen werden, ist ein Liegegeld nicht zu zahlen, so lange das Löschen ununterbrochen fortgesetzt wird. Wird das Löschen unterbrochen, so treten für die bis dahin gelöschten Hölzer die Bestimmungen unter № 4—7 in Geltung.

9. Ohne vorherige Anzeige beim Hafenmeister und ohne Zahlung oder Sicherstellung des Liegegeldes darf kein Holz aus dem Hafen gebracht werden.

§. 54. Die Gebühren der Lootsen für deren Dienste im Hafenbezirke betragen:

1. für das Einholen der Schiffe in den Hafen, für das Anlegen derselben an den Längspier und die Weserfajen, soweit dazu nach §. 8 ein Lootse genommen werden muß oder freiwillig genommen wird, imgleichen für das Vertauen der Schiffe zwischen den Festmachtetonnen oder auf dem Strome:

a)	bei Schiffen bis zu 350 Kubikmeter	3,00 M.,
b)	" " von 350 bis 450 Kubikmeter	4,50 " ,
c)	" " von 450 bis 600 Kubikmeter	6,00 " ,
d)	" " von 600 Kubikmeter und darüber	8,00 " ,

2. für das Aussholen aus dem Hafen und das Ablegen vom Pier zwei Dritttheile der vorstehend festgesetzten Gebühren. Hat der Lootse das betreffende Schiff stromabwärts zu führen, so werden Gebühren für das Aussholen aus dem Hafen bezw. das Ablegen vom Pier nicht berechnet,
3. für das Umlegen eines Schiffes am Pier sowie für das Einlootsen von Schiffen vom Pier in den Hafen und für das Verholen eines Schiffes aus dem Hafen an den Pier die einmalige unter Ziffer 1 normirte Gebühr,
4. für das Hin- und Zurückbringen nach und von einer Bank (§. 11) zusammen das Doppelte der vorstehenden Gebühren.

§. 55. Für Boothülfe beim Einholen in den Hafen und Aussholen aus demselben, sowie beim Anlegen an den Pier und beim Ablegen von demselben werden zusammen berechnet:

a)	bei einem Schiffe von	175— 350 Kubikmeter	2 M.,
b)	" "	" " 350—1000	" 4 " "
c)	" "	" " 1000—3500	" 6 " "
d)	" "	" über 3500	" 8 " "

Benutzen Schiffe nacheinander Pier und Hafen, so wird nur das $1\frac{1}{2}$ fache der vorstehenden Sätze erhoben.

§. 56. Uebertretungen dieser Hafenordnung werden, vorbehältlich der Verpflichtung zur Erstattung des durch die Uebertretung etwa angerichteten Schadens, mit Geldstrafen bis zu 150 M. bestraft.

§. 57. Etwaige Beschwerden über die Lootsen, Schleusen- und Hafenwärter oder den Hafenboten sind zunächst beim Hafenmeister, über Verfügungen des Hafenmeisters oder die Anwendung der vorstehenden Taxen aber beim Hafen-Amte anzubringen, welches darüber, unter Vorbehalt der

Berufung an das Staatsministerium, Departement des Innern, entscheidet.

§. 58. Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 21. November 1874 und vom 14. Mai 1877, betreffend die Benutzung der Brafer Hafenanstalten und die dafür zu entrichtenden Gebühren, treten außer Wirksamkeit.

Oldenburg, 1893 Juni 17.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
 Janßen.

Siebenbürgen.